

Satzung des Mecklenburger Segelverein e.V.

§ 1. Name und Sitz

Mecklenburger Segelverein e.V. (abgekürzt MSV Wismar)
Am Yachthafen2
23968 Wendorf

Der Verein (VR 16 AG Wismar) ist aus einer Abteilung der GST/HSG Wismar hervorgegangen.

§ 2. Zweck und Aufgaben

Der Verein fördert im Sinne des Breitensports den Segel - und Wassersport, das Fahrtsegeln, nationale und internationale Regattaveranstaltungen und kleinere Kulturveranstaltungen.

Er fördert die Kameradschaft auf See, den Gemeinschaftssinn und das Verantwortungsgefühl für die Natur durch Gewässerschutz und durch Rücksicht auf die Tier – und Pflanzenwelt.

Der Verein ist unpolitisch. Für sich lehnt er alle Bindungen politischer, konfessioneller und insbesondere radikaler, rassistischer und nationalistischer Art ab.

Der Mecklenburger Segelverein ist Mitglied des Stadt/Kreissportbundes, des Landessportbundes und des Segler Verband Mecklenburg Vorpommern.

Der MSV ist offen für alle am Segelsport interessierten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen.

Der Vorstand des Vereins arbeitet ausschließlich ehrenamtlich.

§ 3. Gemeinnützigkeit

1. Der Mecklenburger Segelverein e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Mittel des Mecklenburger Segelverein e. V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Bei Auflösung des Mecklenburger Segelverein e.V. oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Über die vom Vorstand vorzuschlagende Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluss über die künftige Anwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4. Mitgliedschaft

Als Mitglieder können sich volljährige Bürgerinnen und Bürger bewerben. Minderjährige Personen können mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zugelassen werden.

Folgende Mitgliedschaften sind nach Billigung des Vorstandes möglich:

1. Ordentliches Mitglied
2. Ehrenmitglieder

3. Familienmitglied
4. Ermäßigtes Mitglied (Kinder, Schüler, Auszubildende oder Studenten, etc.)
5. Passives Mitglied
6. Fördermitglied

Wer sich besondere Verdienste um die Ziele des MSV erworben hat, kann von der JHV zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Familienmitglieder können Familienangehörige ersten Grades eines ordentlichen Mitglieds werden.

§ 5. Passive Mitgliedschaft

Mitglieder, die nachweislich für die Dauer von über einem Jahr gehindert sind, am aktiven Vereinsleben teilzunehmen oder sich dauerhaft vom aktiven Vereinsleben zurückziehen möchten, können auf Antrag den Status eines passiven Mitgliedes erhalten.

Mitglieder, die vorübergehend gehindert sind, am aktiven Vereinsleben teilzunehmen, erhalten den Status eines passiven Mitgliedes für ein Jahr. Die vorübergehende passive Mitgliedschaft kann auf Antrag verlängert werden.

Die passive Mitgliedschaft von Mitgliedern, die sich dauerhaft zurückziehen, ist unbefristet.

Über die Anträge entscheidet der Vorstand.

§ 6. Aufnahme

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches bedarf keiner Begründung.

§ 7. Austritt aus dem Verein

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende eines Kalenderjahres durch Kündigung mit in Textform erfolgen. Die Kündigungserklärung muss spätestens 3 Monate vor Beendigung des Kalenderjahres bei dem Vorstandsvorsitzenden oder seinem 1. Stellvertreter eingegangen sein. Nach Erlöschen der Mitgliedschaft besteht keinerlei Anspruch auf Rückzahlung gezahlter Beiträge und Gebühren.

§ 8. Beendigung der Mitgliedschaft durch Maßnahme des Vereins

Der Vorstand kann in besonderen Fällen die Mitgliedschaft durch Mehrheitsbeschluss entziehen. Der Beschluss ist ab Mitteilung durch den Vereinsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter gegenüber dem betroffenen Mitglied sofort wirksam.

Die Entziehung und damit der Ausschluss vom Verein kann insbesondere erfolgen, wenn das Mitglied den Beitrag und/oder Gebühren trotz Mahnung nicht bezahlt oder wenn es durch vereinsschädigendes Verhalten geboten ist. Die darauffolgende Hauptversammlung kann auf Antrag des ausgeschlossenen Mitglieds den Vorstandsbeschluss aufheben.

Nach Erlöschen der Mitgliedschaft besteht keinerlei Anspruch auf Rückzahlung gezahlter Beiträge und Gebühren. Sämtliche persönlichen Gegenstände, wie etwa Boote und Ausrüstung etc., sind mit Frist von 6 Monaten durch das ausgeschlossene Mitglied vom Verein bzw. Vereinsgelände zu entfernen.

Soweit es sich um Eigentum Dritter handeln sollte, was der Verein regelmäßig nicht rechtssicher überprüfen kann, hat das ausgeschlossene Mitglied die Pflicht, die trotzdem zu entfernenden Gegenstände entsprechend zu schützen.

Verbleibendes Material und Gegenstände können durch den Verein zur Deckung offener Beiträge und Gebühren des betreffenden Mitgliedes verwertet und anschließend verwendet werden, oder zu Lasten ausgeschlossenen Mitglieds entsorgt werden.

Soweit der Verein hiervon keinen Gebrauch macht, hat das ausgeschlossene Mitglied die Pflicht, entsprechende Gebühren, z. B. Liegeplatzgebühren, gemäß Gebührenordnung zu zahlen.

§ 9. Die Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind

1. Die Hauptversammlung und außerordentliche Hauptversammlungen
2. Der Vorstand

§ 10. Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung soll alljährlich spätestens im Herbst unter Leitung des Vorstandes stattfinden. Sie wird 6 Wochen vorher durch Mitteilung per Email und Vereinswebsite einberufen.
2. Bei Abstimmung entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins erfordern Dreiviertelmehrheit der Stimmen.
3. Die Beschlussfähigkeit ist bei fristgemäßer Einladung, die der Vorsitzende festzustellen hat, stets – unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder – gegeben.
Auf die Anzahl der Mitglieder im Verein kommt es jeweils nicht an, sondern stets nur auf die Stimmenanzahl der anwesenden Mitglieder.
4. Es wird geheim abgestimmt, wenn ein Viertel der Stimmen dies verlangt.
5. Die ordentliche Hauptversammlung hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu erledigen:
 - Feststellung der Anwesenheits- und Stimmliste sowie der Fristgemäßheit der Einladung
 - Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Bericht des Finanzrevisors
 - Entlastung des Vorstandes
 - Neu- und Ersatzwahlen, soweit – ggf. turnusgemäß - erforderlich
 - Behandlung der vorliegenden Anträge
 - Vorschau für das neue Geschäftsjahr
 - Festsetzung der Jahresbeiträge und Gebühren
 - Verschiedenes
6. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, falls diese im Interesse des Vereins liegt, einzuberufen. In besonderen Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, oder muss sie einberufen wenn ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich beantragen.
Die außerordentliche Hauptversammlung wird durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung, durch seinen Stellvertreter per Email und Vereinswebsite einberufen und findet frühestens 14 Kalendertage und spätestens 8 Wochen nach der Einberufung statt. Die außerordentliche Hauptversammlung kann nur über die Verhandlungsgegenstände beschließen, die vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzt und vorher bekanntgegeben werden.
7. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind in ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden der Hauptversammlung und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist und anschließend an die Mitglieder verteilt werden.

§ 11. Anträge zur Hauptversammlung

1. Anträge zur Hauptversammlung können einreichen: Der Vorstand und/oder jedes Mitglied.
2. Die Anträge müssen begründet werden und sind für die ordentliche Hauptversammlung spätestens einen Monat vor der Hauptversammlung beim Vorstand einzureichen. Jeder vorschriftsmäßig gestellte Antrag muss auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 12. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Finanzwart, einem Schriftführer, einem Hafenmeister und einem Sport- und Jugendwart.
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind gesetzliche Vertreter des MSV. Alle rechtskräftigen Erklärungen des MSV bedürfen, wenn sie schriftlich abgegeben werden, der gemeinsamen Unterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes, wobei eine Unterschrift vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sein muss.
3. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung für ihre Ämter gewählt:
 - Vorsitzender
 - 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
 - Finanzwart
 - Sport- und Jugend
 - Schriftführer
 - Hafenmeister
6. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben im Amt, bis die Neu- oder Wiedergewählten die Annahme der Wahl erklärt haben. Eine Zustimmung zur Wahl kann durch Erklärung gegenüber dem Vereinsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter bereits vor der Hauptversammlung erklärt werden, z. B. bei Abwesenheit bei der Hauptversammlung.

§ 13. Vereinsleitung

Der Vorstand leitet den Verein.

Der Verein wird im Rechtsverkehr durch den Vorstand vertreten. Insbesondere Mitgliedern des Vereins kann durch Beschluss des Vorstandes die Vollmacht zur Vertretung im Rechtsverkehr erteilt werden. Er ist an die Beschlüsse der Hauptversammlung gebunden.

§ 14. Beiträge und Leistungen der Mitglieder

Jedes Mitglied hat bei Eintritt in den MSV Mitgliedsbeiträge und Gebühren entsprechend der jeweils gültigen Festsetzung durch die Hauptversammlung per Bankeinzug umgehend zu entrichten. Die Höhe der Beiträge und Gebühren, welche die Mitgliederversammlung festsetzt, kann vom Vorstand durch eine Gebührenordnung beschlossen und festgesetzt werden. Der Bankeinzug erfolgt jährlich ab Ende März und wird ungefähr 4 Wochen zuvor angekündigt. Außerplanmäßig anfallende Beiträge und Gebühren und Ähnliches werden durch den Verein mit gleicher Ankündigungsfrist eingezogen.

Etwaige Bankstorno- und Bearbeitungsgebühren sind durch das jeweilige Mitglied zu tragen, wenn sie durch das Mitglied verschuldet wurden. Dies gilt insbesondere bei:

- nicht vorhandener Kontendeckung
- falscher Bankverbindung (jede Änderung ist dem MSV durch das Mitglied umgehend mitzuteilen)
- jeder Rückbuchung.

Bei Falschbuchungen hat das jeweilige Mitglied den Finanzwart unverzüglich zu informieren. Gleiches gilt für Gastlieger und die von ihnen zu entrichtenden Gebühren.

Die Familienmitglieder zahlen im Verhältnis zu ordentlichen Mitgliedern einen ermäßigten Beitrag.

Über jährlich zu erbringende Leistungen der Mitglieder wird in der Mitgliederversammlung entschieden, dies gilt insbesondere für die sog. Aufbaustunden, die von jedem Mitglied geleistet werden müssen respektive durch Gebühren des Mitglieds beigebracht werden. Die Leistung von Aufbaustunden bestehen für passive Mitglieder nicht.

§ 15. Vereinsämter

Alle vom MSV gewählten Vertreter arbeiten ehrenamtlich. Der Vorstand kann in einzelnen Fällen besondere Leistungen vergüten. Dies erfolgt in Einzelentscheidungen durch Vorstandsbeschluss in Mehrheitsentscheidung. Vereinsämter können nur von ordentlichem Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern bekleidet werden.

§ 16. Finanzrevisoren

Die Hauptversammlung wählt mindestens einen Finanzrevisor, der ordentliches Mitglied sein muss. Ihm obliegt die Aufgabe, mindestens einmal jährlich die Finanzgeschäfte des Vereins zu überprüfen. Die Überprüfung muss mindestens durch einen Finanzrevisor erfolgen.

§ 17. Ordnungen

Alle Angelegenheiten, die einer zusätzlichen Regelung bedürfen, können in einer Ordnung, z. B. einer Geschäftsordnung, einer Hausordnung etc. geregelt werden. Die Ordnungen werden vom Vorstand durch Mehrheitsbeschluss erlassen und bedürfen der Genehmigung der darauffolgenden Hauptversammlung.

§ 18. Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins, die sich aus dem Verhältnis zu seinen Mitgliedern aufgrund der vorliegenden Satzung, besonders aus der Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge und Gebühren ergeben, ist der jeweilige Sitz des MSV.

§ 19. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen des Vereins ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Der Verwendungszweck respektive der Empfänger ist im Rahmen einer Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 20. Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 21. Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 22. Haftung und zwingende Pflichten und Haftung der Mitglieder

1. Die Benutzung der Anlagen des Mecklenburger Segelvereins e. V. erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder.
2. Für Boote und ähnliche Wassersportgeräte besteht eine Haftpflichtversicherungspflicht. Der Nachweis ist dem Verein mit dem Beitritt und auf Rückfrage jederzeit vorzulegen.
3. Jeder Trailer ist an der Deichsel dauerhaft mit Mitgliedsnamen und Telefonnummer zu beschriften.
4. Jedes Mitglied trägt eigenverantwortlich eine Sicherungspflicht seines Bootes (geeignetes Festmachen respektive Verankerung gegen Wind, Strömung, Seegang, Schwell, an Land wie an der Mooring). Für Schäden, die durch nicht ausreichend gesichertes Material bzw. durch Boote entstehen, haftet das Mitglied.

Stand: 02.11.2012 - JHV 2012 sind eingearbeitet.